

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung/Umgestaltung der Severinstraße im Abschnitt von An St. Katharinen bis Kartäuserwall/Severinswall
Beschlussorgan
 Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	06.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Verkehrsausschuss	07.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	13.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- Der Rat beschließt, auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW i. V. m. der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 für die Erneuerung der Severinstraße (Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen, Beleuchtung) im Abschnitt von An St. Katharinen bis Severinswall/Kartäuserwall zu verzichten und diese aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Die hierdurch entstehenden Mindereinzahlungen in Höhe von 803.500 € führen zu einer entsprechenden Verschlechterung des Finanzplans im Jahr 2013 und sind zunächst durch die Veranschlagung zusätzlicher Kreditaufnahmen auszugleichen. Diese Veränderungen sind im Hpl.-Entwurf 2010/11 für das Jahr 2013 zu berücksichtigen.

- 2) Der Rat beauftragt die Verwaltung, die der Stadt entgangenen Beiträge als Forderung in den Schadensersatzprozess gegenüber den Verursachern des Großschadensfalles Waidmarkt einzubringen.
- 3) Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zugleich als Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.03.2010 (0552/2010) zur Kenntnis.

Alternative:

- 1) Der Rat beschließt, für die Erneuerung der Severinstraße (Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen, Beleuchtung) im Abschnitt von An St. Katharinen bis Severinswall/Kartäuserwall Straßenbaubeiträge gemäß § 8 KAG NRW i. V. m. der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 zu erheben. Der Rat beauftragt die Verwaltung, hierfür den Entwurf einer KAG-Straßenbaubeitragssatzung zu fertigen und in das Beschlussverfahren zu geben.
- 2) Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zugleich als Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.03.2010 (0552/2010) zur Kenntnis.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 803.500,00 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

I. Nach Zustimmung des Verkehrsausschusses und der Bezirksvertretung Innenstadt zum Satzungsentwurf hat der Rat die 207. KAG-Maßnahmensatzung in seiner Sitzung vom 13.07.2010 ohne das Bauprogramm für die Severinstraße beschlossen und ihm eine gesonderte Vorlage über den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen angekündigt.

1. Die Bezirksvertretung Innenstadt hatte die Verwaltung bereits mit Beschluss vom 30.04.2009 gebeten, die Hausbesitzer in der Severinstraße nach Fertigstellung der Nord-Süd-Stadtbahn von den Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz – soweit rechtlich möglich - für die Neugestaltung der Straße zu befreien.
2. Eine Pflicht zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Severinstraße besteht nicht. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit § 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Köln sind Beiträge nur dann zu erheben, wenn den Eigentümern oder Erbbauberechtigten durch die Maßnahme wirtschaftliche Vorteile entstehen. Die gesetzliche Ausgestaltung des § 8 Abs. 1 KAG NRW als sog. Soll-Vorschrift räumt der Verwaltung einen solchen Beurteilungsspielraum dann ein, wenn besondere atypische Umstände das Abweichen vom Grundsatz der Beitragserhebungspflicht rechtfertigen. Das Unglück am Waidmarkt hat die Anwohner und Eigentümer der Severinstraße in ganz besonderer Weise getroffen, sodass eine Befreiung von den Beiträgen der richtige Weg zu deren Entlastung sein dürfte, ohne dass hier (mit Ausnahme des Unglücksbereiches selbst) Präzedenzentscheidungen zugunsten oder zulasten anderer Straßen in Köln ersichtlich wären.

Vergleichbare Fälle wie das Waidmarkt-Unglück sind nicht bekannt; umso weniger gibt es zur Frage der Abweichung von der kommunalen Beitragserhebungspflicht

keine einschlägige Rechtsprechung oder juristische Literatur. Der Judikatur lässt sich jedoch zumindest so viel entnehmen, dass Ausnahmen von der Regel zulässig sind. In allen bekannten Entscheidungen handelte es sich um Fälle von weit geringerer Tragweite hinsichtlich der Beurteilung eines wirtschaftlichen Vorteils für die Anlieger aufgrund der Baumaßnahme.

Aufgrund der völlig atypischen Situation und vielfältigen Belastungen der Anwohner durch den Großschadenfall Waidmarkt, auch durch die immer noch andauernde Eigenschaft der Örtlichkeit als Einsatzstelle der Feuerwehr kann bei der gebotenen Gesamtbetrachtung von einem wirtschaftlichen Vorteil für die Anlieger nicht gesprochen werden. Die aufgrund des Unglückfalles erforderlichen Sperrungen und Umleitungen führen zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Severinstraße, die nicht nur bei den Gewerbetreibenden zu finanziellen Einbußen führt, sondern auch für die Anwohner erhebliche Beschwerden mit sich bringt. Eine vergleichbare funktionelle Einschränkung einer Straße gibt es in Köln nicht. Die Funktionsfähigkeit der Severinstraße wird erst Ende 2015 wiederhergestellt sein. Durch das katastrophale Großschadensereignis, das untrennbar mit den Namen Severinstraße verknüpft ist, ist eine „Stigmatisierung“ der Severinstraße eingetreten. Sie steht auf unabsehbare Zeit der Annahme entgegen, dass mit den Straßenbauarbeiten für die Eigentümer wirtschaftliche Vorteile verbunden sind, die dann zur Beitragserhebung berechtigen würden. Im Übrigen stellen sich die Belastungen durch den von der Stadt Köln veranlassten Stadtbahnbau und die Vorteile aus dem Straßenbau für die Eigentümer als Auswirkungen aus einer Hand bzw. Sphäre dar, so dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung mögliche Vorteile längst kompensiert sind. Die Grundstückswerte sind nach Auffassung von Experten bei objektiver Betrachtung deswegen nicht mehr auf dem Niveau wie vor dem Unglück. Das zeigt sich auch an dem gesunkenen Niveau der Mieten.

3. Selbst wenn eine Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach bestünde, hätten die Betroffenen Anspruch auf einen Billigkeitserlass nach § 227 AO, der nach § 12 Abs. 1 Ziffer 5 KAG entsprechend anwendbar ist. Aus den o. g. Gründen ist eine sachliche Unbilligkeit der Beitragserhebung gegeben. Hätte der Satzungsgeber einen Vergleichsfall dieser Art vorausgesehen, hätte er in diesen Fällen sicherlich für derart Atypisches eine Regelung vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Ermessen der Stadt bei der Anwendung des Billigkeitserlasses wegen

der besonderen Situation auf Null reduziert sein wird. Dies rechtfertigt es, die Beitragspflicht bereits dem Grunde nach nicht in der Satzung vorzusehen.

4. Zudem ist geplant, den auf die Anlieger entfallenden Kostenanteil der Maßnahme von 803.500,- € wegen der Atypik des Falls als Forderung in den Schadenersatzprozess gegenüber den Verursachern des Großschadenfalles Waidmarkt einzubringen. Die Refinanzierung wird so nicht auf den Steuerzahler überwältigt. Dann wird hierdurch auch kein Liquiditätsverlust verursacht: Die Verwaltung würde nach der bisherigen Praxis die jeweiligen Ausbaubeiträge erst im Jahre 2013 geltend gemacht haben.
5. Aufgrund der bereits geschilderten Atypik ist eine Präjudizwirkung durch Reduzierung des satzungsgeberischen Ermessens der Stadt Köln für die Zukunft nahezu auszuschließen.

Dem Beschlussvorschlag der Bezirksvertretung Innenstadt vom 30.04.2009 (s. o. Pkt. 1.) ist zu entsprechen. In diesem besonderen Fall ist eine „Härtefallregelung“ gerechtfertigt, um den geschilderten besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Wegen der Einmaligkeit dieser Situation kommt dieser Entscheidung auch keine Präzedenzfallwirkung für bisherige und künftige Abrechnungsgebiete zu.

- II. Mit dieser Beschlussvorlage wird zugleich die Anfrage der CDU-Fraktion (0552/2010) zu den Fragen
 - Wie stellt sich die rechtliche Situation zur Erhebung von KAG-Beiträgen dar?
 - Wie will der Oberbürgermeister auf die – nach Ansicht seiner Verwaltung – zwingend vorgeschriebene Erhebung der Beiträge nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) verzichten?
 - Welche alternativen Möglichkeiten kommen zur Entlastung der betroffenen Eigentümer in der Severinstraße in Betracht?

beantwortet.

- III. Begründung zur Alternative:

Die Alternative beinhaltet die Durchführung der Beitragserhebung nach der ursprünglich vertretenen Rechtsmeinung.

Individuell belegten finanziellen Notlagen kann bei einer Beitragserhebung durch Einräumung einer Zahlungserleichterung oder (unter gesetzlich eng gefassten Grenzen) durch einen Billigkeitserlass im Einzelfall Rechnung getragen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1